

# **Satzung des CVJM Annen Christlicher Verein Junger Menschen**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen ( CVJM ) und hat seinen Sitz in Annen, Hamburgstr. 3

## **§ 2**

### **Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel**

Der Verein möchte Menschen miteinander verbinden, die sich zu dem Herren Jesus Christus als Sohn Gottes und Heiland der Welt bekennen und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens halten.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ( „ Pariser Basis “ von 1855 ) :

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben sein Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM Gesamtverbandes die Pariser Basis für alle jungen Menschen. ( Beschluss des Hauptausschusses des CVJM- Gesamtverbandes am 22. Oktober 1976 in Kassel )

b. Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2 a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst;
3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

c. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
3. missionarische Betätigung durch Posaundendienst, Schriftenverbreitung und andere Aktionen;
4. Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
5. Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
6. Aktivierung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
7. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden;
8. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder Mitglieder noch Angestellte des Vereins haben irgendwelche wirtschaftlichen Vorteile durch den Verein. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- a. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- b. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.
- c. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.
- d. Wer das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann über die Jungschar am Vereinsleben teilnehmen.

### § 5

#### **Altersgruppen**

Der Verein gliedert sich in folgende Altersgruppen:

Jungschar / Mädchenjungschar 9 – 13 jährige  
Jungenschaft / Mädchenkreis 14 – 16 jährige  
Junge Erwachsene / junge Frauen ab 17 Jahre  
Familienkreis / Männerkreis

### § 6

#### **Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a. der Jahreshauptversammlung
- b. des Vorstandes
- c. des geschäftsführenden Vorstandes

## § 7

### **Die Jahreshauptversammlung**

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar im ersten Quartal eines jeden Jahres.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand und den 1. Vorsitzenden zu wählen, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und sowohl die Kassenprüfer als auch die Kreisvertreter zu wählen.

Die Einberufung zu einer Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit der Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekanntzumachen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienenes Mitglied, das das 13. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Hat ein Mitglied seinen Beitrag zwei Jahre nicht entrichtet, so besitzt es kein Stimmrecht.

## § 8

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder und Angabe der zu verhandelnden Punkte dies Schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

## § 9

### **Beschlussfassung und Wahlen**

Die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Ist das erforderliche Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 16. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet – außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

## § 10

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 9 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer / der Schriftführerin
4. dem Kassenführer / der Kassenführerin
5. fünf Beisitzern / fünf Beisitzerinnen

die, wenn möglich, aus der Leitern und Mitarbeitern / Leiterinnen und Mitarbeiterinnen der einzelnen Abteilungen gewählt werden.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zuerst ausscheidenden Drittel werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das mindestens 16 Jahre alt ist, die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

## § 11

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter / verantwortlichen Mitarbeiter;
3. die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern;
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Beiträgen, Abzeichen usw.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9.

## § 12

### Der geschäftsführende Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Vorsitzende / die Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer / die Schriftführerin
4. der Kassenführer / die Kassenführerin.

Der geschäftsführende Vorstand in der Vorstand in Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam vertritt.

## § 13

### **Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen,
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens.

## § 14

### **Gruppen und Abteilungen des Vereins**

Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter / Leiterinnen werden vom Vorstand berufen.

Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

## § 15

### **Organisatorische Zuständigkeit**

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM\_ Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil der evangelischen Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend ( AEJ ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## § 16

### **Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Die Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

## § 17

### Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muß bis zu Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch hierauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Annen, die es für eine Arbeit im Sinne des § 2 im Bereich dieser Kirchengemeinde wiederverwenden muß.

Diese Satzung ist auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05. März 1980 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbund in Kraft.

Witten-Annen, den 05. März 1980

gez. Ulrich Kegenhoff  
Vorsitzender

gez. Manfred Becker  
Schriftführer

gez. Doris Enter  
Kassenführerin

### Bestätigung

Der CVJM Annen ist dem Westbund angeschlossen.

Die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05. März 1980 beschlossene Satzung wird bestätigt.

Wuppertal 07. November 1980  
CVJM – Westbund  
Der Vorstand  
i. A.

gez. Klaus Jürgen Diehl  
Bundeswart

gez. Wolfgang Schwitzer  
Bundessekretär

1

### B e s c h e i n i g u n g

Der CVJM Annen wird hiermit gemäß § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes als Träger der freien Jugendhilfe auf örtlicher Ebene öffentlich anerkannt.

Witten, den 10. Jan. 1980  
Stadt Witten  
- Jugendamt –  
i. A.  
gez. Eckardt